



Satzung des Senats der Universität Ulm zur Bestellung von Honorarprofessoren und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

vom 25. Oktober 2006

Aufgrund von §§ 55 Abs. 1 Satz 4 und 39 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 19.10.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Allgemeine Grundsätze zur Bestellung von Honorarprofessoren

- (1) Der Senat der Universität Ulm kann auf Vorschlag der Fakultäten Persönlichkeiten, welche die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach § 47 LHG erfüllen, zum Honorarprofessor bestellen. Dies gilt nicht für Personen, die der Universität Ulm im Hauptamt als Professoren angehören oder Privatdozenten der Universität sind (§ 55 Absatz 1 Satz 1 LHG).
- (2) Der Honorarprofessor ist Mitglied der Universität Ulm; er steht in einem öffentlich rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität und ist berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ zu führen. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet (§ 9 Absatz 1 Satz 2, § 55 Absatz 1 Satz 3 und 5 LHG).
- (3) Die Rechtsstellung des Honorarprofessors wird in der Erwartung verliehen, dass der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur Universität pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots an der Universität leistet und sich auf Wunsch der zuständigen Fakultät in seinem Fachgebiet an Prüfungen und an der Forschung beteiligt. Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 LHG soll er Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchführen.

§ 2 Bestellung zum Honorarprofessor; aktives und passives Wahlrecht

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt auf begründeten Vorschlag der zuständigen Fakultät durch den Senat. Dem Vorschlag sind in der Regel zwei Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen beizufügen, aus denen sich die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des Vorgeschlagenen ergeben. Die Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen. Die Bestellung kann befristet werden.
- (2) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger mit der Universität zusammen, so kann die Bestellung zum Honorarprofessor an die Wahrnehmung eines bestimmten Amtes oder einer bestimmten Aufgabe in der betreffenden Einrichtung geknüpft werden.
- (3) Folgende weitere Unterlagen des Vorgeschlagenen sind für den Senat beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs;
 - b) Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen des § 47 LHG;

- c) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit;
 - d) Erklärung des Vorgeschlagenen, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen.
- (4) Der Honorarprofessor hat weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

§ 3 Erlöschen der Honorarprofessur

Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt

- a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Präsident zu erklären ist,
- b) durch Ernennung zum Professor an der Universität Ulm oder durch Bestellung zum Privatdozenten an dieser,
- c) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
- d) durch Ablauf der Befristung oder bei Beendigung der Wahrnehmung der Aufgaben oder Ämter gem. § 2 Abs. 2.

§ 4 Widerruf der Bestellung

- (1) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann vom Senat widerrufen werden,
- a) wenn er aus Gründen, die er zu vertreten hat, länger als zwei Semester keine Lehrveranstaltungen mehr abhält,
 - b) wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - c) wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 - d) wenn er sich ihrer als nicht würdig erweist, insbesondere wenn eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn unanfechtbar wird oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt.
- (2) Vor dem Widerruf nach Absatz 1 ist die zuständige Fakultät anzuhören.

§ 5 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“

- (1) Privatdozenten, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 LHG erfüllen, kann nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent auf Vorschlag der Fakultät vom Senat die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden. Dem Vorschlag sind in der Regel zwei Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen beizufügen. Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich der Privatdozent seit der Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat. Die akademischen Rechte und Pflichten des Privatdozenten werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ nicht berührt.
- (2) Juniorprofessoren kann die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ unter den in § 51 Abs. 9 LHG und den in Absatz 1 Sätze 2 bis 4 genannten Voraussetzungen verliehen werden.
- (3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ erlischt mit Erlöschen der Lehrbefugnis oder dem Widerruf der Lehrbefugnis gemäß § 18 der Habilitationsordnung vom 16. Juni 2005, Amtliche Bekanntmachung der Universität Ulm Nr. 12/2005. Sie ruht in den Fällen von § 17 Abs. 1 Nr. a und b und Abs. 2 der Habilitationsordnung vom 16. Juni 2005.

§ 6 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung Honorarprofessor bzw. „außerplanmäßiger Professor“

Mit Ende der Befristung, Erlöschen oder Widerruf der Bestellung zum Honorarprofessor sowie mit Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Senats der Universität Ulm zur Bestellung von Honorarprofessoren und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ vom 20. Juli 2005, veröffentlicht in Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm am 27. Juli 2005, Nr. 15, S. 118-120 außer Kraft.

Ulm, den 25. Oktober 2006

gez.

Prof. Dr. K.J. Ebeling

- Präsident -